

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland, die den Gewichthebersport (Olympischer Zweikampf) anbieten und in ihrem Bereich für die Organisation dieser Sportart zuständig sind, bilden den Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG). Mitglieder des BVDG sind die Landesverbände und über diese den Gewichthebersport betreibenden gemeinnützigen Vereine, Organisationen oder ähnliche rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Der BVDG ist ein eingetragener Verein; er hat ab 1.1.1985 seinen Sitz in Leimen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Er ist im Jahre 1969 als einer von vier Teilverbänden aus dem Deutschen Athletenbund hervorgegangen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der BVDG hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebersportes. Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Neutralität sucht der Verband diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben,
- b) Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Inland, Wahrnehmung von internationalen Wettkämpfen im Ausland,
- c) Interessenvertretung in nationalen und internationalen Sportorganisationen,
- d) Schaffung von Wettkampfbestimmungen für den olympischen Zweikampf im Einklang mit den internationalen Regeln,
- e) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre,
- f) Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BVDG arbeitet im Sinne der Verordnung der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; das Vermögen des BVDG dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im BVDG eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der BVDG regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BVDG,
- b) eine Geschäftsordnung für den Bundesvorstand und Geschäftsführenden Vorstand,
- c) eine Finanz- und Gebührenordnung,
- d) Sportordnungen,
- e) eine Jugendordnung,
- f) eine Kampfrichterordnung,
- g) eine Rechts- und Strafordnung,
- h) eine Anti-Doping-Ordnung,
- i) eine Ehrenordnung.

Die Ordnungen und ihre Änderungen werden mit Ausnahme der Anti-Doping Ordnung und der Jugendordnung vom Bundesausschuss oder Bundestag beschlossen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Erlass der Anti-Doping Ordnung, ihre Änderung und Anpassung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Anti-Doping Ordnung beruht auf dem World Anti-Doping Code in Deutschland -NADA-Code- und der von der WADA herausgegebenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. Sie enthält Sanktionen gegen Sportler, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung und Einzelheiten über die Befugnis zu ihrer Verhängung. In ihr kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet. Für alle anderen nicht in der Anti-Doping geregelten Verstöße gilt die Rechts- und Strafordnung. Die Ordnungen des BVDG sind für Organe des BVDG, die Mitgliedsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine, Organisationen oder sonstige ähnliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände (Landesfachverbände) des BVDG sind selbständige Organisationen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BVDG, die wiederum ihre Aufgaben nach Satzungen und Regeln erfüllen. Die Mitgliedsverbände vertreten die fachlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Vereine, Organisationen oder sonstigen ähnlichen Zusammenschlüsse und deren Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVDG kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der BVDG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsverbände, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind in die Mitgliedschaft eingeschlossen. Von jedem Bundesland kann nur ein Landesverband mit Ausnahme von Pfalz, Rheinland und Rheinhessen aufgenommen werden.

§ 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im BVDG ist schriftlich zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitgliedsvereine sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Bundesausschuss. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Bundestag des BVDG zu. Diese Berufung muss schriftlich begründet und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides eingelegt werden.

§ 10 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

Einrichtungen, die, ohne Vereine im Rechtssinne zu sein, Kraftsport betreiben, können aufgrund schriftlichen Antrages die außerordentliche Mitgliedschaft direkt beim Bundesverband Deutscher Gewichtheber erwerben.

Diese außerordentlichen Mitglieder haben kein Recht, an den Mitgliederversammlungen des BVDG oder der Landesverbände teilzunehmen; sie haben auch kein Stimmrecht.

Gleiches gilt für die Personen, die den außerordentlichen Mitgliedern angehören, mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen haben oder ihnen sonst wie angeschlossenen sind. Die außerordentlichen Mitglieder sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie die ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung an den BVDG verpflichtet.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach den in der Satzung festgesetzten Bestimmungen oder
- durch mehrheitlich gefassten Beschluss, welcher vom BVDG entweder auf Antrag eines Landesverbandes oder auf Antrag eines BVDG-Vorstandsmitgliedes zu treffen ist.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die BVDG-Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss eines Fachverbandes bzw. eines ihm angeschlossenen Vereins oder dessen Mitgliedes kann nur durch den Bundesvorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Handlungen, die gegen den BVDG, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BVDG oder seine Ordnungen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BVDG,
- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnungen noch nicht beglichen sind.

§ 12 Anschlussorganisationen

Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des BVDG bekennen und der Förderung des Kraftsportes dienen, können Anschlussorganisationen des BVDG werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Bundestag endgültig.

Anschlussorganisationen können mit beauftragten Vertretern am Bundestag des BVDG teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Beitragszahlung regelt die Finanzordnung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Bundestag Personen, die sich um den Kraftsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder werden zu allen Bundestagen eingeladen und haben beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind die Träger des BVDG; hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den BVDG vertreten zu lassen,
- b) die durch den BVDG geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter an den Beratungen des Bundestages und des Bundesausschusses teilzunehmen, Anträge zu stellen, gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BVDG zu beachten,
- b) der BVDG-Geschäftsstelle jede Veränderung im Landesverband und Anschriftenänderungen der ihnen angeschlossenen Vereine mitzuteilen,
- c) beauftragte Vertreter des BVDG-Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- d) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 16 Der Haushalt des BVDG

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Näheres bestimmt die Finanzordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Bundestag zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände, Vereine, Bundesligamannschaften sowie der Wettkämpfer, Kampfrichter und Trainer,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Veranstaltungsgebühren,
- d) Spenden,
- e) Ordnungsgebühren,
- f) sonstige Einnahmen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Der BVDG erhebt von seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und Bundesligamannschaften sowie den Wettkämpfern, Kampfrichtern und Trainern jährliche bzw. einmalige Mitgliedsbeiträge.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Organe des BVDG

§ 19 Organe des BVDG sind

- a) der Bundestag,
- b) der Bundesausschuss,
- c) der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 Der Bundestag

Der Bundestag besteht aus:

- a) dem Bundesausschuss;
- b) den Delegierten der Mitgliedsverbände und
- c) den Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind der Bundesausschuss und die Delegierten der Mitgliedsverbände.

Jedes stimmberechtigte Bundesausschussmitglied hat drei Stimmen.

Jeder Mitgliedsverband erhält je angefangene 10 Vereine einen Delegierten. Stimmrecht haben nur die Mitgliedsverbände, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG nachgekommen sind. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß schriftlich einberufen wurde.

Die Kosten des Bundestages für die Mitglieder des Bundesvorstandes und für die Ehrenmitglieder trägt der BVDG. Die Mitgliedsverbände tragen die Kosten für die von ihnen entsandten Delegierten.

Aufgaben des Bundestages sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme der Berichte.
- b) Die Entlastung des Bundesvorstandes.
- c) Die Neuwahl des Bundesvorstandes.
- d) Beschlussfassung über alle anderen dem Bundestag vorgelegten Anträge, insbesondere Verabschiedung von Satzungsänderungen und -ergänzungen.

Der Bundestag tritt alle vier Jahre zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Die Leitung des Bundestages obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten Gewichtheben. Die Tagesordnung muss u.a. enthalten:

- a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Berichte der Mitglieder des Vorstandes, evt. der Ausschussvorsitzenden und der Rechnungsprüfer.
- c) Eventuell anstehende Satzungsänderungen.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- f) Anträge auf Verschiedenes.

Die Wahlen des Bundestages sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Der Bundestag kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit offene Wahl beschließen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Anträge können nur von den Organen des BVDG, den Mitgliedern dieser Organe oder den Mitgliedsverbänden gestellt werden. Sie sind mindestens 6 Wochen vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Bundestag den Mitgliedsverbänden schriftlich zur Kenntnis zu geben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Bundestages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BVDG sind nicht zulässig.

Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundestag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht sein.

Beschlüsse des Bundestages werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bundestages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 21 Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag kann durch den Bundesvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BVDG verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände mit der gleichen Begründung beantragt wird. Der außerordentliche Bundestag ist alsdann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Bundestages richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 22 Der Bundesausschuss

Der Bundesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder ihren Vertretern. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten des BVDG oder seinem Vertreter.

Die Einladung hat schriftlich durch den Präsidenten des BVDG, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Schriftliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollten zwei Wochen vor dem Tagungstermin übersandt werden. Bei allen Abstimmungen und hinsichtlich der Kosten gilt § 20 entsprechend.

Aufgaben des Bundesausschusses:

Dem Bundesausschuss obliegen insbesondere die Beschlussfassung und Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundestag vorbehalten sind.

Er ist vor allen Dingen für die Genehmigung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Vollversammlung oder dem Landesjugendleitertag der Deutschen-Gewichtheber-Jugend zu beschließen ist), des Sportjahresprogramms, des Haushaltsvoranschlags und von Strukturplänen und -änderungen zuständig.

Er kann seine Beschlüsse außer in Sitzungen auch im Umlaufverfahren über den Postweg treffen. Alle Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des BVDG oder durch unmittelbare schriftliche Mitteilung an die Betroffenen rechtswirksam. Als amtliches Organ des BVDG gilt die Verbandszeitschrift *Athletik* sowie die offizielle Homepage des BVDG gleichermaßen.

§ 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidenten,
- 2) dem Vizepräsidenten Gewichtheben; gleichzeitig Vertreter des Präsidenten,
- 3) dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung,
- 4) dem Vertreter der Landesverbände,
- 5) dem / den Ehrenpräsidenten,
- 6) dem Referenten Fitness- und Breitensport,
- 7) der Referentin für den Frauensport,
- 8) dem Referenten Wissenschaft und Lehre,
- 9) dem Referenten Technik und Kampfrichterwesen,
- 10) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 11) dem Referenten für den Masterssport,
- 12) dem Aktivensprecher,
- 13) dem Verbandsarzt,
- 14) dem Bundesjugendleiter.

Außerdem gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

die Rechtsausschussvorsitzenden I und II.

Den geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mit Alleinvertretungsrecht der Präsident und die Vizepräsidenten.

Der Sportdirektor unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehört der Sportdirektor für die Dauer des Dienstverhältnisses an.

Mit Ausnahme des Bundesjugendleiters wird der Bundesvorstand vom Bundestag auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.

Der Bundesjugendleiter wird von den Landesjugendleitern gewählt und ist vom Bundestag zu bestätigen.

Der Sportdirektor gehört mit Stimmrecht dem Bundesvorstand automatisch für die Dauer des Dienstverhältnisses an.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsämter in seiner Person vereinigen bei nur einem Stimmausübungsrecht. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Bundesvorstandes aus, so kann das Amt durch Beschluss des Bundesausschusses kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.

Der Bundesvorstand regelt die laufenden Geschäfte des BVDG. Er ist an die Beschlüsse des Bundestages und des Bundesausschusses gebunden.

Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages / Bundesausschusses.

Die Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

Die stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Der Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 24 Ausschüsse

Der Bundesvorstand kann bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt werden:

- a) den Sportausschuss für den Olympischen Zweikampf,
- b) den Jugendausschuss (wird von den Landesjugendleitern gewählt),
- c) der Trainerkommission,
- d) den Lehrausschuss,
- e) die Kampfrichterorganisation,
- f) den Frauenausschuss,
- g) den Seniorenausschuss.

Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der vorstehenden Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand. Beschlüsse eines Ausschusses, die eine Änderung / Ergänzung einer bestehenden Ordnung beinhalten, müssen dem Bundesausschuss oder Bundestag zur Bestätigung vorgelegt werden.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 25 Aufgabendelegation an hauptberufliche Mitarbeiter

Der Bundesausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit hauptberufliche Mitarbeiter anstellen.

Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag und Dienstanweisung zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BVDG stehen können.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 26 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Gewichthebersport geehrt werden. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Vorstandes erfolgen.

§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Bundestag anwesenden Stimmberechtigten.

§ 28 Auflösung des BVDG

Die Auflösung des BVDG ist nur durch Beschluss eines Bundestages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Bundesausschuss einzureichen, der ihn nach Behandlung auf die Tagesordnung des nächsten Bundestages setzt.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des Bundestages erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des BVDG oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, diese Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 29 Schlussbestimmungen

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden bürgerlichen - rechtlichen Gesetze.

Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Bundestag des BVDG am 09. Dezember 1990 in Kassel beschlossen.

Geändert am 03. Oktober 1992 in Hennef.

Geändert am 09. November 1996 in Oberhof.

Geändert am 25. November 2000 in Hannover.

Geändert am 24. November 2001 in Baunatal.

Geändert am 27. November 2004 in Baunatal.

Geändert am 24. November 2007 in Leimen.

Geändert am 22. November 2008 in München.

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber 1

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Zielsetzung.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	2
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	2
§ 6 Amateurbestimmungen.....	2
§ 7 Geschäftsjahr.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Ordentliche Mitglieder.....	3
§ 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	3
§ 10 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft.....	3
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 12 Anschlussorganisationen.....	4
§ 13 Ehrenmitglieder.....	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 14 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 15 Pflichten der Mitglieder.....	5
IV. Haushalt und Finanzen.....	5
§ 16 Der Haushalt des BVDG.....	5
§ 17 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben.....	5
§ 18 Mitgliedsbeiträge.....	5
V. Organe des BVDG.....	6
§ 19 Organe des BVDG sind.....	6
§ 20 Der Bundestag.....	6
§ 21 Außerordentlicher Bundestag.....	7
§ 22 Der Bundesausschuss.....	7
§ 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.....	8
§ 24 Ausschüsse.....	9
§ 25 Aufgabendelegation an hauptberufliche Mitarbeiter.....	9
VI. Weitere Bestimmungen.....	10
§ 26 Ehrungen.....	10
§ 27 Satzungsänderungen.....	10
§ 28 Auflösung des BVDG.....	10
§ 29 Schlussbestimmungen.....	10